



Wem muss die Stiftung Rechenschaft ablegen?

Das BStFG geht von einer weitgehenden Selbstkontrolle der gemeinnützigen Stiftungen aus und beschreibt die Rolle der Behörde nur rudimentär. Mit der Listung jeder Bundesstiftung in einem öffentlich einsichtigen Stiftungsregister ist die Finanzgebarung transparent, im Prinzip kann jede Person oder Institution Jahresabschlüsse und narrative Berichte abrufen, womit die Stiftung einer gesellschaftlichen Kontrolle unterliegt.

Kann eine Stiftung aufgelöst werden?

Eine Bundesstiftung kann durch Beschluss der Behörde gelöscht werden. Dies ist der Fall, wenn nach objektiver Wahrnehmung der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann oder das Vermögen zur Zweckerfüllung nicht mehr ausreicht. Es ist möglich, eine Stiftung in einen Fonds zu verwandeln, um dann das Kapital im Sinne des Stiftungszwecks aufzubrauchen.

TYPEN GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN NACH DEM BStFG 2015

Stifter: natürliche Person/en | juristische Person | öffentlich-rechtlich

Charakter: Förderstiftung | Unternehmensstiftung | Spenden sammelnde Stiftung | Kombination aus Förder- und Spenden sammelnder Stiftung

Zweckerfüllung: vergebend | operativ | Kombination aus vergebend und operativ

Mittelherkunft: akquirierend: Nach-/Zustiftungen, Legate, Schenkungen, Spenden | Kombination aus beidem

Lebensdauer: auf Dauer (Kapital erhaltend) | begrenzt (Kapital aufzehrend)

Wirkungsradius: regional | bundesweit | international

Behörde: Landesbehörde | Bundesbehörde

Inspiziert von SwissFoundation: Anstiften zum Stiften. 10 Fragen für angehende Stifterinnen und Stifter.



10 ANTWORTEN FÜR ANGEHENDE STIFTERINNEN UND STIFTER

PHILANTHROPIE, JA! ABER WIE?

Gemeinnütziges Engagement hat viele Ursachen, zeigt verschiedene Gesichter und kann in unterschiedlichen Formen stattfinden. Zwischen klassischem Mäzenatentum, vorausschauendem Stiften und sozialem Unternehmertum bestehen maßgebliche Unterschiede, weshalb die wichtigen und erfolgsbestimmenden Entscheidungen vor der Gründung einer Stiftung fallen müssen.

Wir geben die Antwort auf die 10 ersten Fragen zukünftiger StifterInnen:

Wozu eine eigene Stiftung?

Anders als bei Spenden oder Zustiftungen können Sie sich in Ihrer Stiftung persönlich engagieren und die Organisation mitgestalten.

Bevor Sie eine Stiftung gründen, sollten Sie sich in einem Businessplan einen Überblick über die einmaligen und laufenden Kosten der Stiftung verschaffen. Prüfen Sie kritisch, ob die verbleibenden Erträge ausreichen, um langfristig den gewünschten Stiftungszweck zu erfüllen. Sollten Sie Zweifel haben, kann es lohnenswert sein, Alternativen wie eine Dachstiftung, eine Verbrauchsstiftung oder eine Spende in Erwägung zu ziehen.

Wer hilft bei der Gründung?

Für ein Erstgespräch steht Ihnen der Verband für gemeinnütziges Stiften gerne zur Verfügung. Juristische Fachpersonen mit fundiertem Wissen im Stiftungsrecht sollten bei der Erstellung der Statuten beigezogen werden. Ebenso empfehlen wir frühzeitig mit dem Steuerberater abzuklären, ob eine Spendenabzugsfähigkeit gegeben ist. Eine Vorprüfung durch die Behörde hilft unnötige Fehler zu vermeiden und den Gründungsakt effektiv zu gestalten.



Was muss ich beim Stiftungszweck beachten?

Der Stiftungszweck ist die wichtigste Leitplanke Ihrer Stiftung. Entsprechend achtsam und überlegt sollte er formuliert sein. Dem Vorstand kommt die unternehmerische Aufgabe zu, den Stiftungszweck im Rahmen der Stiftungsstrategie zu konkretisieren und zur Umsetzung zu bringen. Sinnvollerweise erlässt der Stifter zudem ein Leitbild, das dem Vorstand als strategische Vorgabe dient. Ist die Stiftung gegründet, kann der Zweck grundsätzlich nicht mehr geändert werden, wenn in der Urkunde kein «Zweckänderungsvorbehalt» festgeschrieben ist.

Wie viel Kapital ist nötig?

Das Gründungskapital von 50.000 EUR darf nicht unterschritten werden. Neben Bargeld können auch Sachwerte in die Stiftung eingebracht werden. Aus Kosten- und Steuergründen kann es sich lohnen, die Stiftung mit dem Minimalkapital auszustatten und laufend durch Zustiften zu alimentieren. Entscheidend ist nicht das Anfangskapital, sondern dass die Höhe des zukünftigen Vermögens in einem angemessenen Verhältnis zum Stiftungszweck steht.

Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Grundsätzlich ist eine Errichtung zu Lebzeiten oder nach dem Tod möglich. Die Errichtung nach dem Tode ist nur mit einer testamentarischen Verfügung bzw. einem Erbvertrag möglich. Wenn man eine Stiftung zu Lebzeiten errichtet, hat man selber noch große, direkte Einflussmöglichkeiten. Der Stifter kann die Gründung und später die Fördertätigkeit selber begleiten und sich an den Fortschritten erfreuen. Auch eine Mischform ist möglich: Man errichtet eine Stiftung zu Lebzeiten und vermachte der Stiftung sein Vermögen nach dem Tode.

Wie gründe ich eine gemeinnützige Stiftung?

Eine gemeinnützige Stiftung nach dem neuen Bundesstiftungs- und Fonds-Gesetz zu errichten ist hinsichtlich denkbar einfach. Es bestehen nur wenige Beschränkungen, was Gründung, Zwecksetzung und Organisation der Stiftung betrifft. Gerade deshalb ist eine sorgfältige Planung der Stiftung unerlässlich.



Bei der Gründung sind folgende Stellen involviert und sollte folgender Ablauf beachtet werden:

- (1) Festlegen von Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement mit Angaben zu Zweck, Vermögen und Gremien
- (2) Hinterfragen der Rechtsform (ggf. Landesstiftung oder alternativ Privatstiftung)
- (3) freiwillige Vorprüfung von Urkunde und Reglement durch die Behörde
- (4) Abklären der Spendenabsetzbarkeit
- (5) Einreichung der Dokumente beim Finanzamt Wien 1/23

Wie teuer ist eine Stiftungerrichtung?

Für die Errichtung einer Bundesstiftung nach dem BStFG sollten Beratungs- und Anwaltskosten vorgesehen werden (5.000 – 10.000 EUR). Wiederkehrende Kosten fallen mit dem Jahresabschluss an (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), die vom Rechnungsprüfer kontrolliert wird. Wenn Ihr Vorstand ehrenamtlich fungiert und ihre Stiftung nicht selbst Projekte umsetzt, fallen keine weiteren Kosten an.

Wie setze ich den Vorstand zusammen?

Der Stifter oder die Stifterin bestimmt bei der Gründung seiner Stiftung den ersten Vorstand, der mindestens aus zwei Personen bestehen muss. Stifter/Stifterin kann selbst im Vorstand vertreten sein, der nicht mehr als fünf Personen umfassen. Die primären Aufgaben des obersten Stiftungsorgans sind die strategische und organisatorische Leitung im Sinne des Stiftungszweckes. Deshalb sollte der Vorstand mit Personen besetzt sein, die entsprechende inhaltliche/fachliche Kompetenz mitbringen.